

Bundesrat

Drucksache 599/89

27.10.89

AS - Fz

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

Entschliebung des Bundesrates zur Verordnung über die Höhe der
von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß
§ 184 des Sozialgerichtsgesetzes zu entrichtenden Gebühr

DER PRÄSIDENT DES SENATS
DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG

Hamburg, den 23. Oktober 1989

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten Björn Engholm

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat beschlossen, dem
Bundesrat den als Anlage beigefügten Antrag einer

Entschliebung des Bundesrates zur Verordnung
über die Höhe der von Körperschaften und An-
stalten des öffentlichen Rechts gemäß § 184
des Sozialgerichtsgesetzes zu entrichtenden
Gebühr

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Voscherau', written in a cursive style.

Dr. Henning Voscherau
Erster Bürgermeister

Anlage

EntschlieÙung des Bundesrates zur Verordnung über die Höhe der von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 184 des Sozialgerichtsgesetzes zu entrichtenden Gebühr

Der Bundesrat ersucht die Bundesregierung, baldmöglichst eine Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Höhe der von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 184 des Sozialgerichtsgesetzes zu entrichtenden Gebühr zu beschließen und diese dem Bundesrat zur Zustimmung vorzulegen. Ziel der Änderungsverordnung soll es sein, die derzeit geltenden Gebührensätze um mindestens 100 % anzuheben. Die Verordnung soll möglichst am 1. Januar 1990 in Kraft treten.

Begründung

Die Höhe der von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 184 des Sozialgerichtsgesetzes zu entrichtenden Gebühr ist zuletzt durch die 2. Verordnung vom 13. Mai 1968 (BGBl. I Seite 412) mit Wirkung vom 1. Juni 1968 festgesetzt worden. Die bis dahin (seit 1954) geltenden Gebührensätze wurden durch diese Verordnung um rund 2/3 erhöht.

Im Hinblick auf die zwischenzeitlich geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse und die große Diskrepanz zwischen Einnahmen und Ausgaben für die Sozialgerichtsbarkeit kann eine angemessene Anhebung der Gebühren nicht mehr länger aufgeschoben werden.

Das Verhältnis zwischen den Einnahmen aus Gebühren nach § 184 des Sozialgerichtsgesetzes zu den gesamten Gerichtshaltungskosten für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit hat sich seit dem Inkrafttreten der 2. Verordnung am 1. Juni 1968 weiter erheblich verschlechtert. Im Jahre 1955 betrug die Kostendeckung rund 13 %, 1969 rund 6,2 % und 1974 nur noch rund 3,6 % für den gesamten Bereich der Sozialgerichtsbarkeit. Heute beträgt der Kostendeckungsgrad schätzungsweise rund 2 %.

Wollte man die Kostendeckung von 1955 (= rund 13 %) wieder erreichen, wäre eine Erhöhung von mehreren 100 Prozent (in Hamburg rund 700 %) erforderlich. Dies ist unter Berücksichtigung der Interessen der Gebührenschuldner (im wesentlichen die Träger der Sozialversicherung und die Bundesanstalt für Arbeit) sicher untunlich. In Abwägung mit den Interessen der Länder und des Bundes als Gebührengläubiger erscheint aber eine Gebührenerhöhung um mindestens 100 % angemessen.

21.12.89

Beschluß

des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zur Verordnung ber
die Hhe der von Krperschaften und Anstalten des
ffentlichen Rechts gem § 184 des Sozialgerichts-
gesetzes zu entrichtenden Gebhr

/ Der Bundesrat hat in seiner 608. Sitzung am 21. Dezember 1989
die aus der Anlage ersichtliche Entschlieung gefat.

Anlage

E n t s c h l i e ß u n g

des Bundesrates

zur Verordnung über die Höhe der von Körperschaften
und Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß
§ 184 des Sozialgerichtsgesetzes zu entrichtenden Gebühr

Der Bundesrat ersucht die Bundesregierung, baldmöglichst
- noch vor einer in Aussicht genommenen Novellierung des
Sozialgerichtsgesetzes - eine Verordnung zur Änderung der
Verordnung über die Höhe der von Körperschaften und Anstalten
des öffentlichen Rechts gemäß § 184 des Sozialgerichts-
gesetzes zu entrichtenden Gebühr zu beschließen und diese
dem Bundesrat zur Zustimmung vorzulegen. Ziel der Änderungs-
verordnung soll es sein, die derzeit geltenden Gebührensätze
um mindestens 100 % anzuheben. Die Verordnung soll möglichst
am 1. April 1990 in Kraft treten.

Begründung

Die Höhe der von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 184 des Sozialgerichtsgesetzes zu entrichtenden Gebühr ist zuletzt durch die 2. Verordnung vom 13. Mai 1968 (BGBl. I Seite 412) mit Wirkung vom 1. Juni 1968 festgesetzt worden. Die bis dahin (seit 1954) geltenden Gebührensätze wurden durch diese Verordnung um rund 2/3 erhöht.

Im Hinblick auf die zwischenzeitlich geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse und die große Diskrepanz zwischen Einnahmen und Ausgaben für die Sozialgerichtsbarkeit kann eine angemessene Anhebung der Gebühren nicht mehr länger aufgeschoben werden.

Das Verhältnis zwischen den Einnahmen aus Gebühren nach § 184 des Sozialgerichtsgesetzes zu den gesamten Gerichtshaltungskosten für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit hat sich seit dem Inkrafttreten der 2. Verordnung am 1. Juni 1968 weiter erheblich verschlechtert. Im Jahre 1955 betrug die Kostendeckung rund 13 %, 1969 rund 6,2 % und 1974 nur noch rund 3,6 % für den gesamten Bereich der Sozialgerichtsbarkeit. Heute beträgt der Kostendeckungsgrad schätzungsweise rund 2 %.

Wollte man die Kostendeckung von 1955 (= rund 13 %) wieder erreichen, wäre eine Erhöhung von mehreren 100 Prozent (in Hamburg rund 700 %) erforderlich. Dies ist unter Berücksichtigung der Interessen der Gebührenschuldner (im wesentlichen die Träger der Sozialversicherung und die Bundesanstalt für Arbeit) sicher untunlich. In Abwägung mit den Interessen der Länder und des Bundes als Gebührengläubiger erscheint aber eine Gebührenanhebung um mindestens 100 % angemessen.